

## **Der Einsatz der Polizei bei Demonstrationen in Bochum am 1. Mai und 19. Juni Rechtliche Anmerkungen und Fragen an die Polizeipräsidentin**

I.

Am Nachmittag des 1. Mai kesselten Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei auf der Kortumstraße in Bochum ca. 300 Menschen ein, die zwischen Engelbertbrunnen und Südring gegen eine NPD-Demonstration protestieren wollten. Der Südring war von der Polizei mit großem Aufgebot zum Schutz der NPD-Demonstration abgeriegelt worden. Mit einem weiteren Riegel vom Engelbertbrunnen her wurden die Gegendemonstranten ca. 6 bis 7 Stunden lang festgesetzt, der Zugang zu Trinkwasser und der Toilettengang wurde ihnen verwehrt. Die NPD-Demonstration war um ca. 17 Uhr beendet. Erst um ca. 21 Uhr wurde der Kessel aufgelöst, mehrere hundert Menschen wurden zum Polizeipräsidium gebracht zur Feststellung ihrer Identität und zur erkennungsdienstlichen Behandlung. Dabei, so Berichte von Betroffenen, mussten sich Frauen im Beisein männlicher Beamter entblößen, im Rahmen der Durchsuchung wurde ihnen in die Unterwäsche geschaut. Durch den Polizeieinsatz auch an anderen Orten wurden ca. 50 Demonstranten verletzt, verursacht durch Pfefferspray, Schlagstöcke und Fußtritte, einem wurde mit einem Schlagstock ein Arm gebrochen. Zurzeit soll es ein Massenermittlungsverfahren gegen ca. 500 Gegendemonstranten geben.

Am Nachmittag des 19. Juni fand auf dem Husemannplatz eine Kundgebung des Pegida-Ablegers DaSKuT statt, zu der sich gegen 16.45 ca. 10 Personen versammelt hatten. Etwa 200 Gegendemonstranten hatten sich zum Protest friedlich in der Huestraße eingefunden. Die Polizei war mit einem großen Aufgebot in der Umgebung des Husemannplatzes und in der Innenstadt zugegen, unter anderem mit einer Reiterstaffel. Um 18 Uhr sollte auf dem Dr. Ruer-Platz eine Demonstration mit dem Refugee Strike Bochum stattfinden. Nach dem Ende der Kundgebung von DaSKuT machten sich viele Gegendemonstranten zum Dr. Ruer-Platz auf. Zu diesem Zeitpunkt stürmte eine Gruppe der Bereitschaftspolizisten in die abziehenden Gegendemonstranten, von denen keinerlei Aggressivität ausging, ergriff einige, die sie als verummmt einschätzte, und prügelte auf drumherum stehende Personen ein. Ein älterer Mann wurde von mehreren Polizisten zu Boden geworfen und mehrfach mit dem Kopf auf das Pflaster gestoßen. Obwohl er blutete und offensichtlich stark benommen war, ließen die Einsatzkräfte erst auf dringende Intervention einer anwesenden Ärztin und erst nach geraumer Zeit ärztliche Hilfe zu und veranlassten seinen Transport ins Krankenhaus.

Aufgrund der aggressiven Haltung der Polizei sagten die Versammlungsleiter die auf dem Dr. Ruer-Platz angemeldete Demonstration ab, vor allem, weil sie um die Sicherheit und das Wohlergehen von Flüchtlingen fürchteten, die zu dieser Kundgebung erschienen waren. Im Vorfeld dieser Demonstration hatte die Bochumer Polizei die ursprüngliche Anmelderin als nicht geeignete Versammlungsleiterin abgelehnt, weil gegen sie nach den Vorfällen am 1. Mai polizeilich ermittelt werde. In Auflagen war u.a. das Mitführen von Sonnenbrillen und Baseballkappen schon für den Weg zum Kundgebungsort untersagt.

Bis heute schweigt sich die Polizeipräsidentin über eine rechtliche Begründung für das völlig unverhältnismäßige, teilweise sogar brutale Vorgehen ihrer Einsatzkräfte aus. Deshalb die folgenden rechtlichen Anmerkungen.

II.

Für die Einkesselung am 1. Mai scheint die Polizei § 163 b Strafprozessordnung heranziehen zu wollen, denn die Einkesselung endete - nach unverhältnismäßig langer Zeit – mit Identitätsfeststellungen im Polizeipräsidium. Danach kann die Polizei, wenn *jemand einer Straftat verdächtig ist, die zur Feststellung seiner Identität erforderlich Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.* Die festgehaltene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden und ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen. Bei der Festnahme ist dem Verdächtigen sogleich zu eröffnen, welche Straftat ihm vorgeworfen wird.

**Grundvoraussetzung von repressiven Maßnahmen zur Identitätsfeststellung** gegen einen Betroffenen ist eine diesem konkret individuell zuzurechnende **Straftat**, also etwa der Bewurf von Polizeibeamten oder anderen Menschen mit Flaschen oder Pyrotechnik, das Anrennen oder die Beseitigung von Polizeiabsperrungen, versuchte Gefangenenbefreiung oder was immer sonst in aggressiv aufgeladenen Demonstrationen vorkommen mag. Der in den Medien verbreitete Polizeibericht spricht von Straftaten auf Seiten der Gegendemonstranten. Für eine Beteiligung an solchen Straftaten genügt es nicht, dass jemand bloßer Teil einer Menschenmenge ist, aus der heraus Straftaten begangen werden. Nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen des Strafgesetzbuchs stellt ein bloß inaktives Dabeisein oder Mitmarschieren weder eine psychische Beihilfe noch ein Verhalten dar, das bestimmte Gewalttätigkeiten oder andere Straftaten auf andere Weise unterstützen würde. Das gilt – so die Rechtsprechung des BGH – auch dann, wenn der einzelne Demonstrant, wie es die Regel sein wird, mit der Gewalttätigkeit einzelner oder ganzer Gruppen rechnet und weiß, dass er allein schon mit seiner Anwesenheit den Straftätern mindestens durch Gewährung von Anonymität Förderung und Schutz geben kann. Erforderlich für eine strafrechtlich relevante Teilnahmehandlung ist vielmehr die Feststellung, dass die Gewährung von Anonymität und die Äußerung von Sympathie darauf ausgerichtet und geeignet sind, Gewalttäter in ihren Entschlüssen und Taten zu fördern und zu bestärken, etwa durch Anfeuerung oder durch ostentatives Zugesellen zu einer Gruppe, aus der heraus Gewalt geübt wird (BGH Beschl. v. 9.9. 2008 – 4StR 368/08 und Urteil v.24.1.1984 VI ZR 37/82).

Bisher ist nicht bekannt, welche strafrechtlich relevante Taten die Polizei einzelnen oder mehreren Eingekesselten vorwerfen will. Sie wird aber wohl kaum alle der bis zu 300 Menschen, die sie 6/7 Stunden festsetzte und anschließend ins Polizeipräsidium verbrachte, als Straftäter bezeichnen können. Sie musste sich auf die Festnahme von wirklich Verdächtigen konzentrieren und beschränken und alle anderen unbehelligt lassen. Die Rechtsprechung weist wiederholt darauf hin, dass im Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung des Demonstrationsgrundrechts (einschließlich des ungehinderten Zugangs und Auseinanderströmens) und dem berechtigten Interesse der Polizei bei Unfriedlichkeiten zu berücksichtigen sei, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewaltakten zu geringe Anforderungen gestellt würden. Da sich Gewalttätigkeiten kaum jemals ganz ausschließen ließen, liefe der einzelne Versammlungsteilnehmer sonst Gefahr, allein weil er sein

Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausüben, mit Strafverfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden (VG Düsseldorf, Urt. v. 21.4.2010 18 K 3033/09; VG Köln Urt. v. 16.9.2010 20 K 6219/09). Es gilt also keinesfalls der Grundsatz „mitgefangen mitgehungen“.

Bisher ist völlig ungeklärt, ob die Polizei die massenhaften **Festnahmen unverzüglich zur richterlichen Überprüfung** gestellt hat, wie das Verfahren insoweit abgelaufen ist und ob die stundenlange Freiheitsentziehung auf richterlichem Beschluss beruht. Die Beachtung des sogenannten Richtervorbehalts bei Freiheitsentziehungen ist keine im Eifer des Gefechts sekundäre Kleinigkeit, sondern grundgesetzliche Pflicht der Polizei. Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes bezeichnet die Freiheit der Person als „unverletzlich“. Nach Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes darf die Freiheit der Person nur auf Grund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die Entscheidung ist dem Richter vorbehalten. Wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck mit einer vorausgehenden Entscheidung nicht erreichbar wäre, ist diese *unverzüglich* nachzuholen und von der Polizei herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht drückt dies so aus: „Das Gebot der Unverzüglichkeit des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG entfaltet in zweierlei Hinsicht Wirkungen. Zum einen verpflichtet es die *Polizei*, eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Hat sie eine Person in Gewahrsam genommen, so hat sie alle unter den Umständen des Einzelfalles gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um die nachträgliche richterliche Entscheidung über die Ingewahrsamnahme unverzüglich nachzuholen. Zum anderen muss auch die weitere Sachbehandlung durch den *Richter* dem Gebot der Unverzüglichkeit entsprechen“ (Beschl. v. 13.12. 2005 2BvR 447/05). *Das Verfahren* bei der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung muss in besonderer Weise dem Gebot effektiven Rechtsschutzes entsprechen. Dabei kann die Eilbedürftigkeit einer solchen Entscheidung eine Vereinfachung und Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens rechtfertigen. Im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen kann es insbesondere geboten sein, bei Masseningewahrsamnahmen wie einer Einkesselung, die ersichtlich auch zahlreiche einer Straftat nicht Verdächtige erfasst, von der Schriftlichkeit von Anträgen an das Gericht abzusehen und den Sachverhalt dem zuständigen Richter mündlich, etwa telefonisch, vorzutragen. Wenn er das Gebot effektiven Rechtsschutzes ernst nimmt, wird er sich vor Ort über den Sachverhalt zu informieren haben und den Gewahrsam zur Identitätsfeststellung nur bei solchen Personen anordnen können, zu denen die Polizei konkrete strafrechtlich relevante Vorwürfe vorbringen kann. Es verstieße jedenfalls gegen das Gebot des Richtervorbehalts und das Gebot effektiven Rechtsschutzes, das Freiheitsgrundrecht von unbescholtenen Betroffenen ohne Entscheidung über Stunden gleichsam auszusetzen. Wenn vielmehr im Vorfeld von Demonstrationen (und Gegendemonstrationen) erfahrungsgemäß Ausschreitungen und demzufolge Ingewahrsamnahmen zu erwarten sind, müssen sich Polizei und Gericht organisatorisch darauf vorbereiten, um eine unverzügliche Richterentscheidung herbeizuführen zu können. Andernfalls kann allein wegen eines überlangen Gewahrsams für den Betroffenen sogar ein Schmerzensgeldanspruch entstehen, und zwar selbst dann, wenn die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme selbst nicht in Frage steht (Bundesverfassungsgericht Beschl. v. 29.6.2016, 1BvR 1717/15).

Darüber hinaus ist nicht plausibel, **warum** die Polizei mit ihrem sehr großen Aufgebot nicht in der Lage war, im Einzelfall gerechtfertigte **Identitätsfeststellungen nicht vor Ort** und nicht einmal unverzüglich nach Beendigung der Nazi-Demonstration durchzuführen, sondern den Kessel noch mehrere Stunden aufrecht erhielt.

III.

Möglicherweise will die Polizei alternativ oder ergänzend die Einkesselung mit § 35 Abs.1 Nr.2 des Polizeigesetzes NRW begründen. Danach kann sie eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel immer zu erwägen, ob ein Platzverweis als milderer Mittel ausreicht. Auch das *präventive polizeirechtliche* Gewahrsam ist nur gegen Personen zulässig, denen konkret und individuell ein Gefahrenpotential zuzurechnen ist, nicht aber gegen solche, die ohne Anzeichen eigener Gefährlichkeit nur dabei sind. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie sie oben für die strafprozessuale Ingewahrsamnahme beschrieben sind. § 37 Abs.1 Polizeigesetz verlangt, dass der festgehaltenen Person unverzüglich der Grund dafür bekannt zu geben ist. Und § 36 Versammlungsgesetz bestimmt genauso wie bei der strafprozessualen Ingewahrsamnahme, dass die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung herbeizuführen hat. Auch hier sind die oben beschriebenen Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung an Eilbedürftigkeit und effektiven Rechtsschutz zu beachten.

Besondere Bedeutung hat im vorliegenden Fall, dass die Ansammlung der später eingekesselten Menschen eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes war. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind polizeigesetzliche Maßnahmen, die - wie eine Ingewahrsamnahme - die Teilnahme an einer Versammlung beenden, rechtswidrig, solange die Versammlung nicht gemäß § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgelöst worden ist. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) gebiete zum Schutz des Grundrechtsträgers diese Förmlichkeit. Dies sei eine Anforderung der Erkennbarkeit und der Rechtssicherheit für den Versammlungsteilnehmer, deren Beachtung für die Möglichkeit einer Nutzung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wesentlich sei. In Versammlungen entstünden häufig Situationen rechtlicher und tatsächlicher Unklarheit. Versammlungsteilnehmer müssten wissen, wann der Schutz der Versammlungsfreiheit ende, damit sie ihr Verhalten darauf einstellen könnten. Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich deshalb vorrangig nach dem Versammlungsgesetz. Das allgemeine Polizeirecht greift erst dann ein, wenn eine Versammlung aufgelöst worden ist. (BVerfG Beschl. v. 30.4.2007 1BvR 1090/06). Mit der Auflösung der Versammlung müssen die Beteiligten vor allem die Möglichkeit erhalten, die Versammlung zu verlassen. Das darf nicht durch kollektive Einkesselung verhindert werden. Maßnahmen der Polizei zur Auflösung der Versammlung, etwa entsprechende Lautsprecherdurchsagen, sind bisher nicht bekannt geworden.

#### IV.

Das Vorgehen der Polizei am 19. Juni wird von zahlreichen Zeugen als grundlose Aggressivität gegen friedliche Gegendemonstranten beschrieben, die sich gewaltfrei gegen die rechtsextreme Kleinkundgebung versammelt hatten und im Begriff waren, den Kundgebungsort zu verlassen. Das Großaufgebot von Einsatzkräften einschließlich einer Reiterstaffel erscheint schon von der Grundkonzeption her völlig überzogen und unverhältnismäßig. Die anlasslose Überwältigung und erhebliche Verletzung eines Versammlungsteilnehmers stellt sich als besonders unverhältnismäßig und brutal dar. Zahlreiche fassungslose Anwesende stimmten in ihrer Einschätzung überein, sich an eine ähnliche Polizeiaktion in Bochum nicht erinnern zu können. Die Polizei wollte offenbar einschüchtern und eine Atmosphäre der Angst schaffen. Das ist ihr erfolgreich gelungen: Die nachfolgende Demonstration wurde deshalb abgesagt. Der Einsatz der Polizei muss als Angriff auf die Versammlungsfreiheit gewertet werden.

#### V. An die Polizeipräsidentin sind nun folgende Fragen zu richten:

- 1.) Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Polizei am 1. Mai mehrere hundert Menschen stundenlang eingekesselt und anschließend zum Polizeipräsidium gebracht?
- 2.) Wurde die Versammlung, die sich zwischen Engelbertbrunnen und Südring gebildet hatte, vorher aufgelöst? Wie und zu welchem Zeitpunkt?
- 3.) Gegen wie viele der Eingekesselten bestand der konkrete und individuell zurechenbare Verdacht einer strafbaren Handlung? Wann und auf welche Weise ist den Betroffenen ein solcher Vorwurf eröffnet worden?
- 4.) Wann und wie ist der/die zuständige Richter\_in des Amtsgerichts Bochum über die Einkesselung informiert worden? Welche Informationen hat die Polizei dabei vorgetragen, welche Anträge in Bezug auf die eingekesselten Personen gestellt? Welche richterliche Entscheidung wurde getroffen? Ist diese den Betroffenen mitgeteilt worden? Wie sind der Verfahrensablauf und die Entscheidung dokumentiert worden?
- 5.) Warum sind die Betroffenen noch bis lange nach dem Ende der NPD-Demonstration festgehalten und schließlich zum Polizeipräsidium verbracht worden? Entsprach dies einem richterlichen Beschluss? Warum waren Personenfeststellungen nicht am Ort des Geschehens möglich?
- 6.) Sind wahllos alle zuvor eingekesselten Menschen zum Polizeipräsidium gebracht und dort erkennungsdienstlich behandelt worden oder nur solche Personen bei denen individuell zurechenbare Verdachtsmomente bestanden?
- 7.) Mit welcher rechtlichen Begründung rechtfertigt die Polizei das Einsatzkonzept und den Einsatzablauf am 19. Juni? Warum insbesondere war das Vorgehen verhältnismäßig?
- 8.) Mit welchem Recht hat die Polizei die ursprüngliche Anmelderin der für den 19. Juni angemeldeten Kundgebung abgelehnt, „weil gegen diese wegen der Vorfälle am 1. Mai ermittelt werde“, obwohl selbst verurteilte Volksverhetzer in anderen Fällen als Versammlungsleiter ohne Beanstandung akzeptiert werden?
- 9.) Wie begründet die Polizei die Auflage für diese Kundgebung, wonach das Mitführen und Tragen von Baseballkappen und Sonnenbrillen untersagt war und zwar schon auf dem Weg zur Demonstration?
- 10.) Mit welchen Strategien der Deeskalation will die Polizei in Zukunft ähnliche Geschehensabläufe wie am 1. Mai und 19. Juni vermeiden?

